

- **Amtliche Bekanntmachung** -

**Mitteilung nach § 5 UVPG über das Unterbleiben der
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vorhaben: Erweiterung der Erddeponie Kaltenau der Gemeinde
Ebhausen
Baugrundstück: Flst. Nr. 763/1, Gemarkung Ebershardt
Antragsteller: Gemeinde Ebhausen, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen

Die Gemeinde Ebhausen plant die Erweiterung der Erddeponie Kaltenau. Es ist geplant, in den nächsten 20 Jahren auf einer Fläche ca. 27.000 m² ca. 115.000 m³ Erdaushub aufzufüllen. Die Erweiterung schließt sich an die bestehende Deponie an und es sind zwei Erschließungsabschnitte vorgesehen. Die Erweiterung der Deponie und die Rekultivierung der verfüllten Abschnitte sollen sukzessive erfolgen.

Für das Vorhaben hat die Gemeinde Ebhausen beim Landratsamt Calw den Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Plangenehmigung gestellt. Für die Waldumwandlung wurde die erforderliche Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz, die in der Plangenehmigung konzentriert wird, beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 12.3 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Danach ist für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen in Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt zum Ergebnis, dass durch die Erweiterung der Erddeponie Kaltenau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass die Auswirkungen für die relevanten Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei Umsetzung von Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht als signifikant einzustufen sind. Es werden insbesondere für das Schutzgut Tier entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die Schaffung von Ersatzhabitaten für die Haselmaus, eine ökologische

Baubegleitung, das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Vögel und die Durchführung von Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten vorgenommen.

Es wird festgestellt, dass für die Erweiterung der Erddeponie keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG und wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Landratsamts Calw zugänglich gemacht.

Calw, den 19.10.2021

Landratsamt Calw
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz

Die amtliche Bekanntmachung wurde am 19.10.2021 auf der Internetseite des Landratsamts veröffentlicht.